

H. 166 50.

Yd
6052

Swer Ordnung
auffm Schnee-
berg.

X 202 3558
Auffs neue obersehen vnd
verdessert.



Im Jahr

M. D C. I V.







Dennach menniglichen be-
wust / was für grosser vnd vnü-
berwindlicher schaden / newli-
cher weil in der Nachbarschafft/
auch an andern örten / durch
Feyersbrunst erfolget: Als hat
solchem / so viel möglich / vorzukommen vnd scha-
den vnd nachtheil zuuerhüten / ein Erbar Rath
allhier / die alte Feyer-Ordnung iezo widerumb
vbersehen / in etlichen verbessern / vnd auff's new
gemeiner Stadt vnd Bürgerschaft zu nutz / ver-
fertigen / auch in Druck gehen lassen. Vnd wird
darneben allen vnd jeden Bürgern vnd Einwo-
nern allhier / ernstlich vnd bey des Raths straff
geboten / dieser Ordnung allenthalben gemess
zuleben. Vnd weil fürnemlich an fleissigem auffse-
hen disfalls viel gelegen: Demnach wird geord-
net vnd geboten / das ein jeder Hausvater /
Wirth vnd Wirthin / desgleichen ein jeder Gast-
geber / Wein vnd Bierscheneck / auff seine Geste
vnd Gesinde / auff die Feyerstadt / Feyer vnd
Lichte in Heusern / Kammern vnd Ställen / je-
derzeit zu Abends vnd Morgens / trewlich vnd
fleissig sehen / vnd gar nicht gestatten sol mit bren-
nen

A ij

nen

nenden Lichten ohne Latern/noch mit Spenen/
Schleisen/Schepen oder Rien/in Häusern/auff
Böden/Kammern oder Ställe zu gehen.

Was der Thürmer thun sol.

Der Thürmer sol bey Tag vnd Nacht auffm
Thurm fleissig auff's Feuer sehen/ vnd so bald er
Feuer in der Stadt innen wird / sol er mit der
grossen Glock sturm schlagen/ vnd das Feuerzei-
chen / als am Tag die rothe Fahne / vnd bey
Nacht ein brennend Licht in der Latern/ gegen
dem ort zu/do das Feuer ist / zum Thurm raus
stecken. Do aber das Feuer aussershalb der Stad
were/sol er allein in die Trommet stossen.

Wann auch zwen Feuer (da Gott vor sey)
zugleich / oder bald nach einander auffgiengen/
sol der Thürmer neben dem Sturmschlag/ auff's
new in die Trommet stossen / vnd ein new Feuer-
zeichen raus stecken.

Auch sollen in solchem fall/ vom Rath zwe-
ne Bürger zum Thürmer auff den Thurm ge-
schicket werden / sich neben dem Thürmer auff
dem Thurm wol umb zusehen.

Von

Von der Feueressen verwah- rung vnd aufsehren.

Alle Becken/Schmiede/Schlösser/Töpf-
fer/Seiffensieder/Schwarzferber/Goldschmid/
Kammengiesser/Messerschmid/Branteweinbren-
ner / vnd alle andere / so mit Feuer ihr Hand-
werck treiben / die sollen steinerne Feueressen ha-
ben / oder nochmals vnuerzüglich barwen. Vnd
damit die vnuermügenden sich nicht zubeschwe-
ren / sol einem jedern der vierdre Ziegel zur Feuer-
essen geschencket werden / auch sol man keine Essen
oben mit Bretten oder Schindeln / sondern mit
Schieffern decken lassen.

Deßgleichen sol ein jeder Hausvater seine
Feueressen jährlich etliche mal / auch alle Quar-
tal / da es von nöten / fleißig kehren oder kehren
lassen / alles bey straff zwey alter Schock.

Besichtigung der Feuer- städte vnd Essen.

Es sollen auch ein jedes Jahr zwey mal / als
vmb Ostern vnd Michaelis / eine Raths person /
ein Viertelsmeister / vnd einer von der Gemein-
de / in einem jeden Viertel von Haus zu Haus
vmbgehen / die Feuerstädte vnd Essen in den

A iij

Kü

Rüchen / auch in Backhäusern / Badestüblein /
vnd sonst innen vnd aussen / mit fleiß besichti-
gen / da fehrlichkeit befunden / dem Wirth inner-
halb acht tagen anders zubawen aufferlegen /
Auch da die gefahr groß / das Feuer gar / vnd so
lang zuuerbieten / biß anders gebawt vnd verfer-
tigt wird.

Vom Feuergerethe vnd Eymern.

Neben eines Erbarh Rathhs Feuergerethe
an Feuerhacken / Farthen / Wasserbutten / lie-
dern Eymern vnd andern / so allbereit zur not-
turfft bestalt / sol auch ein jeder Bürger sein ei-
gen Feuergerethe haben / als ein jeglicher / so ein
Brauhaus oder ein Malzhauß hat / sol darben
haben drey liederne Eymern / ein messene Spritze /
ein Feuerhacken / ein Fahrt / vnd zwo Schindel-
krücken.

Desgleichen ein jeder Bürger der sich des
Bierbrauens gebrauchet / sol ihm verschaffen /
drey liederne Eymern / ein Feuerhacken / vnd zwo
Schindelkrücken / Gleicher gestalt sollen die an-
dern Bürgere / welche nicht brauen / vnd doch
vermögens sein / auch so viel Feuergereths / vnd
ein jeder drey Eymern / ein Feuerhacken / vnd zwo
Schindelkrücken haben / Die vnuermügenden
Bür

Bürgere vnd Bürgerin aber / vnd so nicht brau-
en / belangende / sol ein jeder derselben zum wenig-
sten mit einer Schindelkrücken / vnd etlichen höl-
zernen Wassergefessen / sich gefast machen.

Sonderlich aber sol ein jeder Becke / Schmid /
Schlösser / Töpffer / Seiffensieder / Brante-
weinbrenner / vnd dergleichen / so mit Feuer sein
Handwerck treibet / in seinem Haus haben / zwen
liederne Eymmer / vnd ein Feuerspriz.

Vnd sollen die vngehorsamen jedes mal ein
alt Schock zur straff erlegen.

Das Feuergerethe / als Fahrten / Hacken / so
bey einem jeden Viertel zubefinden / sollen die zu-
nechst bey solchem Feuergerethe wohnende Nach-
barn mit hülffe anderer Bürger / vnd sonderlich
des Raths Zimmerman vnd seiner Gesellen /
zum Feuer schaffen vnd bringen.

Wes sich Richter vnd Schöp- pen zuuerhalten.

In Feuersnoth sollen Richter vnd Schöp-
pen / fürnemlichen die Gämmerer / beneben dem
Gerichtschreiber / also bald nachm Feuergeschrey
oder anschlagen / vns Rathhaus zusammen
kommen / allda etliche ihres mittels eilends zum
Feuer geschicket werden sollen / die Leute zum les-
schen

schen fleissig zuuermanen / vnd sonsten was not-
türfftig/zubestellē/etliche des Raths sollen auffm
Rathhaus bleiben/ auff dasselbe vnd des Raths
sachen/ an Büchern / Brieffen / Gelde vnd an-
derm treulich auffsehen / allen fleiß vnd anord-
nung thun / damit kein schade daran erfolge/
auch sonst nothwendige bestellung allenthalben
machen helffen.

Bestellung der Kirchen vnd Schul.

Zur Kirchen sollen eilen die Rastenherrn/
Kirchväter vnd Kirchner / die Kirche in guter ver-
wahrung haben / Wasser darauff / ob es noth / be-
stellen / vnd vmb weitere hülffe / wann es von nö-
ten / auff's Rathhaus schicken.

Gleicher gestalt sollen neben den Inspectorn/
auch die Schuldiener alle / da etwan das Feuer
der Schulen nahe were / auff die Schul vnseum-
lich gehen / vnd derselben bestes anschaffen helffen.

Der Viertelmeister ver- richtung.

Wann in einem Viertel Feuer außkömpt/
sol der Viertelmeister desselben Viertels / sampt
denen

denen darein gehörigen Bürgern vnd Nachbarn/
eilend zum Feuer lauffen/ die Feuerhacken/ Far-
then/ vnd ander Feuergerichte holen/ vnd fleißig
leschē helffen/ Das Viertel aber/ so am weitesten
vom Feuer gelegen/ desselben Viertelmeister vnd
zugehörigen Nachbarn / sollen mit ihren besten
Wehren auffm Marck vors Rathhaus kom-
men/ daselbst auffwarten / vnd was ihnen vom
Rath befohlen / verrichten.

Der andern zwener Viertel (so dem Viertel
darinn es brennet nahe gelegen) Viertelmeister
vnd Bürgere/ sollen mit ihren Eymern vnd Feuer-
gerichte/ zum Feuer sich begeben / vnd trewlich
wehren vnd leschen.

Was sich der Bergkmeister / sampt
seinen Geschwornen/ beneben den Eltesten der
Knapschafft / in der Feuerszbrunst
verhalten sollen.

Der Bergkmeister sol zu jederzeit mit den Ge-
schwornen vnd Eltesten der Knapschafft / als
bald ein Feuer beleuet oder beschryen wird/ sich
auff das Rathhaus verfügen/ vnd nottürfftige
versorgung anschaffen / das der Zehendtner/
Bergk/ Regen vnd Kecesschreiber/ ihrer Zehend-
ten/ Bergk vnd Regenbücher/ sampt den Kecess-
B
Regi

Registern/sonderlichen wann das Feuer solchen
zu nahe kommen/ wol in acht nemen / Damit dies
selben obgemeldten Bücher möchten in solcher
Feuersnoth verwahret vnd errettet werden.
Hernachmals sol der Bergkmeister / beneben
seinen Geschwornen vnd denen in der Knap-
schafft / zum Feuer zu eilen / das jenige so zu
dempffung vnd leschung dienstlichen / neben den
Gerichten/zum treulichsten anzuordnen schuldig
sein/ Insonderheit sol er neben seinen Geschwor-
nen/auff die Bergkarbeiter (wie sich dieselben ver-
halten) fleissig achtung geben/ vnd ob sie der zum
theil müßig/ vnfleissig oder vnwillig vermercke-
ten/dieselben sollen nicht mehr zufördern gestat-
tet/vnd auffm Schneeberg gelitten werden.

Es sollen auch sonderlichen die Steiger in
Feuersgefahr / den arbeitern auff's eheste aus-
buchen vnd kloppen/vnd ihnen befehlen / das sie
zum Feuer eilen / fleissig abwehren vnd leschern
helffen sollen.

Wes sich die Bergkleute/Hausz-
genossen vnd Handwerckesgesellen zu-
verhalten.

Nach deme den Steigern vnd Bergkleuten/
was ihnen in solchem fall zu thun gebühret/vom
Bergk-

Bergkainpt allbereit auffereget: Als zweiffelt man nicht / die Bergleute werden solchem nachkommen / vnd gleich wie sie bißhieber in Fenersnöthen sich mit dapffer rettung vnd fegenwehre jederzeit ehrlich vnd wol verhalten / Also auch künfftig im nothfall (darsür Gott gnedig behüten wolle) gleicher gestalt trewlich vnd fleißig zuspringen / vnd neben andern retten vnd wehren helfen.

Desgleichen wird hiermit allen Hausgesossen / Tagelöhnern vnd Handwercksgefallen / von Schustern / Schneidern / Becken / Kürschnern / Schmiden / vnd andern ernstlich befohlen / das sie alle zum Feuer lauffen / Wasser vnd anders hierzu dienlich mit bringen / wehren helfen / vnd nicht müßig stehen sollen. Auch sollen alle Zimmerleute / sonderlich aber des Raths Zimmerman / Mewrer / Schmide / Becken / Fleischer vnd ihre Gesellen / mit Zimmerbeilen / Axen vnd dergleichen / so wol auch die Büttner / mit Zöbern vnd gefessen / Item alle Melbere / auch alle Braswer / mit Schuffen vnd dergleichen / zum Feuer lauffen / trewlich vnd fleißig leschen vnd wehren / auch sol niemands mit ledigen händen zum Feuer kommen. Wer darwider handelt / sol ernstlich gestrafft werden.

B ij

Weibs

Weibs personen sollen vom Feyer bleiben.

Die Weiber / Jungfrauen / Hausz vnd Klip-
pelmägde / vnd andere Weibes personen / sollen
nicht zum Feyer lauffen / noch dabey stehen / da-
mit andere gehindert : Sondern daheim bleiben /
vnd do die Weibes personen / dessen vngachtet /
vom Feyer nicht weg gehen wollen / sollen sie die
Bürgere mit bescheidenheit weg treiben.

Wie es ein jeder in seinem Hausz bestellen sol.

Ein jeder / so bald er das stürmen oder Feyer
ergeschren höret / sol seinem Weib / Kindern oder
Gesinde befehlen / das sie im Hausz bleiben / auff
dasselbe / vnd sonderlich auff's Feyer vnd Flug-
feyer achtung geben / niemands frembdes / so et-
wan Feyer einlegen oder stelen möchte / einlassen /
vnd Wasser auff die Böden tragen / dem Flug-
feyer damit zu wehren.

Von den Fuhrleuten vnd de- nen so Pferde haben.

Alle Fuhrleute / Kärner / auch andere / so
Pferde allhier haben / sollen so bald man stür-
met /

met / mit ihren Pferden vnd geschirn zu den Was-
ferschleiffen eilen / dieselbe zum Feuer bringen / vnd
damit nachfolgen. Dargegen der / so die erste
Schleiffe bringet / ein Guldin / der ander drey
Ort / der dritte ein halben Guldin / vnd so fort /
zur verehrung bekommen. Nichts desto weniger
sollen die andern auch mit ihren Pferden / Wasser
vnd anders zuzuführen schuldig sein.

Vom Rôhrmeister.

So bald Feuersgeschrey gehöret / sol der
Rôhrmeister mit den seinen / die Wasser so am ne-
hesten bey dem feuer / in guter acht haben / die Theiler
auffsperrren / vnd die Wasser an den ort / das dem
Feuer am nehesten / schlagen / auch Themme vnd
anders zum Feuer machen / darzu ihnen denn die
Bräuer vnd andere Leute fleissig helfen sollen.

Von denen so in Feuers weh- ren schaden empfahen.

Do jemandt vber dem fleissigen wehren /
schaden am Leibe empfahet / bey demselben sol
müglicher fleiß / rath vnd hülffe durch Erzte vnd
Balbierer / auff des Raths vnkosten / ange-
wandt werden.

B iij

Straff

Straff dessen / bey dem Fewer auskômpt.

By weme Fewer aus unvorsichtigkeit oder
verwarlosung auskômpt / der sol die Nachbarn
vmb hülffe anschreyen / vnd wo es von ihnen nicht
kônt gelescht werden / sondern weiter keme / sol
derselbe Wirth dennoch 24. stunden frey sicher ges
leit haben / damit er das seine / so viel möglichhen /
erretten / vnd andern zu leschung des Fewers be
richt geben könne / vnd er sol deswegen zwen gu
te Schock oder mehr nach gelegenheit / zur straff
erlegen.

Straffe der Fewerdiebe.

Die jenigen / so in Fewersnöthen / liederne
Eymmer / oder andere sarnuß / dem Rath oder den
Bürgern stelen / sollen / ob gleich der Diebstal ge
ring were / mit dem Strang am Leib vnd Leben
gestrafft werden.

Es sol auch ein jeder Bürger / auff solche
Fewerdiebe vnd andere verdecktliche Leute / fleissig
achtung zu geben / vnd dieselbe bey seinen Endes
pflichten alsbald anzuzeigen schuldig sein.

Bestele

Bestellung nachm Brandt.

Wie in werendem Brandt: Also ist auch hernach vnd wann das Feuer gedempffet worden/ fleissige achtung vnd auffsehen zu habē von nöten/ auch durch etliche Personen die Brände vnd anders immerdar zubegiessen vnd darben zu bleiben/ zubestellen notwendig/ Es sol auch derhalben gute wache auff der Brandstedt / vnd vorm Rathshaus bestalt werden / so lang bis das Feuer genzlich gedempffet / vnd keine gefahr mehr verhanden.

Gleicher gestalt sollen nachm Brandt die Eimer / Schleiffen / Feuerhacken vnd ander Feuergerichte / durch die Wächtere vnd andere wieder an gehörige örter gebracht werden.

E N D E.

QX 2 d 6053

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

M.C.

1017



H. 166.50



S E W
nung auffm
berg

x 202 35
Luffs neue v
verbess



M. D C
Im



52

